



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Mitteilungsvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/1418 Status: öffentlich Datum: 29.09.2016
Termin	Beratungsfolge:	
29.09.2016	Kreistag	

Bezeichnung:

Verpflichtung einer Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

Sachverhalt:

Nach dem Tod der Kreistagsabgeordneten Hedda Braunschauer, Rotenburg (Wümme), am 03.09.2016 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 3 im Bereich der Listenwahl, Herrn Gilberto Gori, Rotenburg (Wümme), übergegangen.

Nachdem sowohl Herr Gori als auch die danach folgende Ersatzperson, Frau Christa Kirchhof, Sottrum, mitgeteilt haben, dass Sie das Mandat nicht annehmen, ist der Sitz auf die nächste mögliche Ersatzperson des Wahlvorschlages der SPD im Wahlbereich 3 (Listenwahl), Frau Mattina Berg, Rotenburg (Wümme), übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 6 NKWG).

Frau Berg wurde entsprechend benachrichtigt.

Nachdem Frau Berg am 28.09.2016 mitgeteilt hat, dass sie die Wahl annimmt, hat ihre Mitgliedschaft im Kreistag begonnen.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird die Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist sie nach § 43 NKomVG auf die sich aus dem §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Luttmann